



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen (IBeV)

vom 16. Dezember 2019

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf Artikel 49 der Gemeindeverfassung vom 3. Dezember 2012 sowie Artikel 2 der kantonalen Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111) des Kantons Bern.</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) des Kantons Bern.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>
Befristung	<p>Art. 3</p> <p>Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht undd) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p>⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oderb) eine Sperrung vorliegt. <p>⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,b) Persönliche Identifikationsnummern und -Codesc) Systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Artikel 13 Absatz 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische
Voraussetzungen

Art. 5

- ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
- ² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.
- ³ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen, etc.).
- ⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmungen /
Inkrafttreten

Art. 6

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- ² Die Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

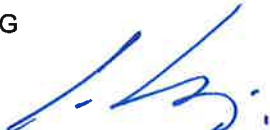
Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung am 16. Dezember 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 09.01.2020 wurde das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

